

Umschulungsrichtlinie für die Umschulung in einem anerkannten Ausbildungsberuf

Die Industrie- und Handelskammern haben die Eignung der Umschulungsstätten/-betriebe festzustellen und Umschulungsmaßnahmen zu überwachen und fördern diese durch Beratung (§§ 76, 60 S. 2, 27 ff. BBiG). Dadurch soll ein „vergleichbares Qualitätsniveau wie bei der Berufsausbildung gesichert“ werden.

Auf Grund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 04.11.2021 erlässt die Industrie- und Handelskammer Chemnitz als zuständige Stelle nach § 59 ff. BBiG und § 79 Absatz 4 Satz 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) folgende Umschulungsrichtlinie:

A. Zweck der Umschulung, Rechtsgrundlagen und Zuständigkeit

Die berufliche Umschulung soll zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen (§ 1 Abs. 5 BBiG). Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine vorherige sozialversicherungspflichtige berufliche Tätigkeit von 12 Monaten nachgewiesen werden kann. Die Umschulung muss eine breit angelegte berufliche Grundbildung und die für die Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit notwendigen Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse in einem geordneten Bildungsgang vermitteln und den Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglichen. Die Umschulung muss nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen der beruflichen Erwachsenenbildung entsprechen (§ 62 Abs. 1 BBiG).

Bei der Umschulung in einem anerkannten Ausbildungsberuf leiten sich die Ausbildungsinhalte zwingend aus der jeweiligen Ausbildungsverordnung her. Auf die Umschulung zu einem anerkannten Ausbildungsberuf sind das Ausbildungsberufsbild (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BBiG), der Ausbildungsrahmenplan (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BBiG), der Rahmenlehrplan zur Vermittlung der fachtheoretischen Inhalte sowie die Prüfungsanforderungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 BBiG) unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung zugrunde zu legen (§ 60 BBiG).

Die Industrie- und Handelskammern haben die Eignung der Umschulungsstätten festzustellen und Umschulungsmaßnahmen zu überwachen und fördern diese durch Beratung (§§ 76, 60 Satz 2, 27 ff. BBiG). Dadurch soll ein „vergleichbares Qualitätsniveau wie bei der Berufsausbildung gesichert“ werden. Dementsprechend müssen die Umschulenden bestimmten Mindestanforderungen genügen, die von der IHK Chemnitz im Rahmen ihrer Überwachungs-pflicht vor Beginn der Maßnahme und während der Umschulung zu überprüfen sind.

B. Umschulungsarten

Umschulungen können als betriebliche Umschulungen oder (außerbetriebliche) trägergestützte Gruppenumschulungen durchgeführt werden.

I. Betriebliche Umschulung

Bei der betrieblichen Umschulung erfolgt die berufspraktische Ausbildung in einem Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Parallel zu der betrieblichen Tätigkeit können die Umzuschulenden den Berufsschulunterricht in einer Bildungseinrichtung (z.B. Berufsschule) vor Ort besuchen. Dieser Schulbesuch ist nicht verpflichtend, aber empfehlenswert.

II. Trägergestützte Gruppenumschulung

Bei einer trägergestützten Gruppenumschulung übernimmt ein Bildungsdienstleister die Gesamtverantwortung für das Erreichen des Umschulungsziels der Umzuschulenden. In Übungswerkstätten oder -firmen erlernen die Umzuschulenden die berufspraktischen Inhalte. Praktika in Betrieben sind Bestandteil einer trägergestützten Umschulung.

Bei der kombinierten Umschulungsmaßnahme, in denen in einer Umschulungsgruppe zeitgleich verschiedene Berufe umgeschult werden sollen, ist für jeden Beruf eine eigene Umschulungsanzeige mit den zugehörigen Angaben/Unterlagen einzureichen.

C. Eignungsvoraussetzungen

Für die Eignung der Umschulungsstätten gelten dieselben Eignungsvoraussetzungen, die auch für Ausbildungsbetriebe und Ausbilder gelten (§§ 60 S. 2, 27ff. BBiG).

I. Eignung der Umschulungsstätte/ des Umschulungsbetriebs

Die Umschulungsstätte/der Umschulungsbetrieb muss nach Art und Einrichtung so beschaffen sein, dass **alle** in der Ausbildungsordnung festgelegten Kenntnisse Fertigkeiten und Fähigkeiten dort so vermittelt werden können, dass im Rahmen der Umschulung die **volle berufliche Handlungskompetenz** vermittelt werden kann (§§ 60, 27 BBiG).

Bei einer trägergestützten Gruppenumschulung kann die Vermittlung der beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nicht allein im Betriebspraktikum erfolgen. Die Umschulungsstätte muss vielmehr in der Lage sein – ggf. in Kooperation mit Dritten – die beruflichen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten von Anfang an **selbst** zu vermitteln (z.B. in einer entsprechend ausgestatteten Übungswerkstatt oder Übungsfirma). Die Zeitanteile für die Vermittlung von Kenntnissen sowie der Fertigkeiten und Fähigkeiten ergeben sich aus der Anlage. Hierzu muss die Umschulungsstätte mit allen notwendigen Geräten und Hilfsmitteln in hinreichender Anzahl ausgestattet sein.

Soweit die Umschulungsinhalte virtuell vermittelt werden sollen, ist die Umschulungsstätte nur geeignet, soweit die Umschulungsinhalte virtuell **in derselben Qualität und Intensität** vermittelt werden können wie im Präsenzunterricht. Bei Fertigkeiten und Fähigkeiten ist in jedem Fall sicherzustellen, dass die praktische Einübung vollumfänglich gewährleistet ist.

Können die in der Ausbildungsordnung festgelegten Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten nicht im vollen Umfang vermittelt werden, ist die Umschulungsstätte/der Umschulungsbetrieb nur geeignet, wenn dieser Mangel durch ergänzende Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte/Umschulungsbetrieb behoben wird. Diese Maßnahmen müssen im Umschulungsvertrag ausdrücklich vereinbart sein (§§ 60, 27 Abs. 2 BBiG).

Die Umschulungsinhalte sollen überwiegend in den Räumlichkeiten des Umschulungsträgers/-betrieb vermittelt werden.

II. Zulässige Anzahl der Umzuschulenden

Die Zahl der Umzuschulenden muss im angemessenen Verhältnis zur Zahl der Umschulungsplätze stehen (§§ 60, 27 Abs. 1 Nr. 2 BBiG). Ausbilder, denen ausschließlich Umschulungsaufgaben übertragen sind, sollen in der Regel nicht mehr als 16 Umzuschulende gleichzeitig umschulen. Bei gefahrenanfälligen Tätigkeiten, z. B. an Werkzeugmaschinen, ist diese Zahl entsprechend geringer anzusetzen.

Nur mit Genehmigung mit der jeweils zuständigen Stelle darf bei einer trägerstützten Gruppenumschulung die Zahl der Umzuschulenden, die gleichzeitig umgeschult werden, 16 (bis maximal 25) überschreiten.

III. Eignung der Ausbilder

Für jeden Umzuschulenden muss ein verantwortlicher Ausbilder benannt werden, der **persönlich** und **fachlich** geeignet ist (§§ 60, 28ff. BBiG). Der Besitz der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist in der Regel durch die AEVO-Prüfung nachzuweisen.

Gemäß § 28 Abs. 2 BBiG muss der benannte Ausbilder die Ausbildungsinhalte **in der Ausbildungsstätte unmittelbar, verantwortlich und in wesentlichem Umfang** vermitteln.

Wesentlicher Umfang heißt, dass die Vermittlung der Inhalte durch den Ausbilder für die überwiegende Zeit (mind. 51 %) der Anwesenheit des von ihm zu betreuenden Umschülers gewährleistet sein muss.

IV. Dauer der Umschulung

Die Dauer der Umschulung muss so bemessen sein, dass über den Prüfungserfolg hinaus ein Erreichen des Umschulungsziels, dauerhafte Eingliederung in das Erwerbsleben, erwartet werden kann. (vgl. Anlage)

Die **Regelumschulungsdauer** insgesamt und die **Dauer des betrieblichen Praktikums** richten sich bei der trägergestützten Gruppenumschulung nach der zu Grunde liegenden Regelausbildungszeit des einzelnen Referenzausbildungsberufes und den damit verbundenen Prüfungsanforderungen (vgl. Anlage).

Wird eine Umschulungsmaßnahme in **Teilzeitform** durchgeführt, so ist die Mindestumschulungsdauer entsprechend festzulegen. Von der Teilzeitform ist in der Regel auszugehen, wenn 35 Stunden¹ pro Woche unterschritten werden. Die Gesamtmaßnahme wird um den Teil der täglichen bzw. wöchentlichen Verkürzung verlängert.

Beginn und Ende einer Umschulung sollen sich an den IHK-Prüfungsterminen orientieren.

Eine Verlängerung des Umschulungsverhältnisses kann bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. längerer Krankheit, nicht bestandene Abschlussprüfung) vereinbart werden.

V. Betriebspraktikum

Jedes Umschulungsverhältnis im Rahmen einer trägergestützten Gruppenumschulung muss eine betriebliche, anwendungsbezogene Praxisphase (Betriebspraktikum) enthalten.

Das Betriebspraktikum dient der praktischen Einübung der vermittelten Ausbildungsinhalte. Die Umzuschulenden müssen in den Betrieben ihr erlerntes Wissen im beruflichen Alltag anwenden und vertiefen.

Die **Praktikumsbetriebe** müssen gemäß § 27 ff. BBiG geeignet sein und über einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder (§ 28 Abs. 2 BBiG) verfügen. Hierfür gilt Punkt III. entsprechend.

Die zeitliche Lage und Dauer der einzelnen Betriebspraktikumsabschnitte muss sich am Umschulungsziel, insbesondere an den Anforderungen der jeweiligen Prüfungen, orientieren. Die **Mindestdauer** des Betriebspraktikums in den einzelnen Ausbildungsberufen ergibt sich aus der als Anlage angefügten Tabelle. Das Praktikum ist unter Angabe der Zeitdauer in den Umschulungsvertrag aufzunehmen.

Der Umschulende legt die in der Praxis anzuwendenden Fertigkeiten und Kenntnisse entsprechend der Ausbildungsordnung im Umschulungskonzept fest. Der Umschulende ist verpflichtet, die Einhaltung des Umschulungskonzeptes durch den Praktikumsbetrieb hinsichtlich des Zeitraums und des Inhalts zu kontrollieren.

Bei einer betrieblichen Umschulung ist ein separates Betriebspraktikum nicht erforderlich.

D. Verfahren

I. Örtliche Zuständigkeit der IHK

Örtlich zuständig für die Eignungsfeststellung und Überwachung der/des Umschulungsstätte/-betriebs sowie die Zulassung zur Prüfung ist grundsätzlich die IHK, in deren Bezirk die/der Umschulungsstätte/-betrieb liegt.

¹ Eine Stunde entspricht 60 Minuten.

Umschulungsstätte/-betrieb ist der Ort, an dem der Umzuschulende sich tatsächlich überwiegend befindet, um die Umschulung zu absolvieren.

II. Genehmigung der Umschulung und Feststellung der Eignung der Umschulungsstätte/ des Umschulungsbetriebs

Damit die IHK Chemnitz die Eignung feststellen und die Umzuschulenden zur Prüfung zulassen kann, muss der Umschulende folgendes Verfahren einhalten:

Jede Umschulungsmaßnahme (auch Wiederholungsmaßnahme) ist der IHK Chemnitz unverzüglich, **spätestens 6 Wochen vor Maßnahmebeginn**, unter Beifügung folgender Angaben/Unterlagen schriftlich **anzuzeigen** (§ 62 Abs. 2 BBiG):

a) Beginn und Ende der Umschulung

Beginn und Ende sind so zu planen, dass die nominelle Dauer auch im Hinblick auf die Prüfungstermine tatsächlich effektiv genutzt werden kann. Die IHK-Prüfungen finden ausschließlich zu den von der IHK Chemnitz festgesetzten Prüfungsterminen statt.

b) Anschrift der/des Umschulungsstätte/-betriebs

c) Deckblatt der Umschulungskonzeption mit Angabe der täglichen Umschulungszeiten

d) Praktikumsbetrieb bei trägergestützten Gruppenumschulungen

Die Praktikumsbetriebe werden auf Ihre Eignung überprüft. Der Umschulende hat mit dem Umschulungskonzept und auf Anforderung der IHK Chemnitz eine Bestätigung der Praktikumsbetriebe über die Bereitstellung von Praktikumsplätzen im Rahmen von Umschulungsmaßnahmen einzureichen.

Die Zuordnung der Umzuschulenden auf die Praktikumsbetriebe ist der IHK Chemnitz spätestens vier Wochen vor Beginn der Praxisphase der Umschulung mitzuteilen. Liegen die Praktikumsbetriebe nicht im Bezirk der IHK Chemnitz, muss der Träger der IHK Chemnitz die Eignung durch entsprechende Bescheinigung der hierfür zuständigen Stelle nachweisen.

e) Anzahl der Umschulungsplätze

f) Anzahl der Umzuschulenden

g) Umschulungskonzept auf der Basis des Ausbildungsrahmenplans sowie des Rahmenlehrplans, einschließlich eines Kalendariums

h) Vorgesehene Ausbilder (persönlichen Daten, beruflicher Werdegang, erfolgreich abgelegte Prüfungen oder sonst. Nachweise)

Bei kombinierten Umschulungsmaßnahmen, in denen in einer Umschulungsgruppe zeitgleich verschiedene Berufe umgeschult werden sollen, ist für jeden Beruf eine eigene Umschulungsanzeige mit den zugehörigen Angaben/Unterlagen einzureichen.

Bei Umschulungsmaßnahmen, bei denen neben dem IHK-Abschluss auch ein weiterer Abschluss vorgesehen ist, sind die nicht deckungsgleichen Inhalte und ihre Dauer getrennt nachzuweisen. Diese dürfen nicht auf die Umschulungszeiten angerechnet werden.

Nach vollständiger Vorlage der Unterlagen prüft die IHK Chemnitz, ob Umschulungsstätte/-betrieb, Ausbilder und bei der trägergestützten Gruppenumschulung der Praktikumsbetrieb für die vorgesehene Maßnahme geeignet sind und die Maßnahme den Vorgaben des Berufsbildungsgesetzes, insbesondere § 60 BBiG entspricht.

Sofern das Umschulungskonzept den rechtlichen Vorgaben genügt, bestätigt die IHK Chemnitz dies schriftlich und stellt die Zulassung der Umzuschulenden zur Prüfung in Aussicht. Zu erfüllende Auflagen werden schriftlich festgelegt.

Für die Genehmigung des Umschulungskonzeptes erhebt die IHK ein Entgelt entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung.

Nach erfolgter Genehmigung der Umschulung kann spätestens bis zum Beginn der Maßnahme die Umschulung bei der IHK Chemnitz angezeigt werden. Der Anzeige ist eine Ausfertigung des Umschulungsvertrages beizufügen. Im Umschulungsvertrag müssen alle Maßnahmen außerhalb der Umschulungsstätte aufgeführt werden. Nachträgliche Änderungen oder Auflösungen von Verträgen sind der IHK Chemnitz vom Umschulungsträger/-betrieb unverzüglich anzuzeigen. Für die Anzeige der Umschulung erhebt die IHK Chemnitz eine Gebühr entsprechende der jeweils geltenden Gebührenordnung sowie des jeweils geltenden Gebührentarifs.

Bei einer trägergestützten Gruppenumschulung ist ein Einstieg in eine laufende Maßnahme vier Wochen nach Maßnahmenbeginn nicht mehr möglich.

Die Umschulenden sollen – soweit bei der zuständigen Stelle vorgesehen – die Umzuschulenden verpflichten, während der gesamten Umschulungsdauer **Ausbildungsnachweise** anzufertigen.

E. Zulassung zur Prüfung

Für jede bestätigte Umschulungsmaßnahme ist eine Prüfung vor der IHK Chemnitz auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungsverordnung/Prüfungsordnung vorgesehen. Die IHK-Prüfungen finden ausschließlich zu den von der IHK Chemnitz festgelegten Terminen statt.

Auf Antrag sind Umzuschulende zur Zwischenprüfung zuzulassen (§ 48 Abs. 3 BBiG).

Sofern die Prüfung in zwei auseinanderfallenden Teilen durchgeführt wird, ist über die Zulassung gesondert zu entscheiden. Dies gilt nicht, wenn Umzuschulende aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, am ersten Teil der Umschulungsprüfung nicht teilgenommen haben. In diesem Fall ist der erste Teil der Umschulungsprüfung zusammen mit dem zweiten Teil abzulegen.

Eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung ist nicht vorgesehen.

Die Anmeldung zur Prüfung wird vom Umschulenden zu den von der IHK Chemnitz vorgegebenen Anmeldefristen vorgenommen.

Zuzulassen ist, wer die Umschulungsdauer zurückgelegt hat oder wessen Umschulungsdauer nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungsbeginn endet.

Die Umschulung muss die berufliche Handlungsfähigkeit vermitteln. Fehlzeiten können zur Nichtzulassung führen. Die Inhalte und Anwesenheitszeiten sind in geeigneter Form nachzuweisen, beispielsweise durch Vorlage schriftlicher Ausbildungsnachweise (siehe oben D.II.)

Für die Durchführung der Prüfungen erhebt die IHK Chemnitz Prüfungsgebühren entsprechende der jeweils geltenden Gebührenordnung.

Örtlich zuständig für die Zulassung und Durchführung der Prüfung ist die IHK, in deren Bezirk die Umschulungsstätte der Umschulungsbetrieb liegt (siehe oben D. II.)

F. Bisherige Regelungen

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Alle früheren Fassungen von Umschulungsrichtlinien der IHK Chemnitz werden durch diese Richtlinie abgelöst. Vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung begonnene Maßnahmen werden nach der bisherigen Fassung zu Ende geführt.

Anlage:

Zeitanteile der Gruppenumschulungsmaßnahme:

	Gesamt mindestens	Zeitliche Verteilung	
		Umschulungsträger	betriebliches Praktikum
2-jährige Ausbildungsberufe	16 Monate	10 - 13 Monate	3 - 6 Monate
3-jährige kaufmännische Ausbildungsberufe	21 Monate	12 -15 Monate	6 - 9 Monate
3-jährige gewerbliche Ausbildungsberufe	24 Monate	15 - 18 Monate	6 - 9 Monate
3,5-jährige Ausbildungsberufe	28 Monate	19 - 22 Monate	6 - 9 Monate

Chemnitz, den 04.11.2021

gez. Michael Avram

Vorsitzender Berufsbildungsausschuss

Ausgefertigt:

Chemnitz, den 15.11.2021

gez. Dr. h.c. Pfortner
Präsident

gez. Wunderlich
Hauptgeschäftsführer